



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Vorsitzende des Digitalausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Tabea Rößner MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Daniela Kluckert, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
Beauftragte des BMDV
für Ladesäuleninfrastruktur

**Betreff: Schriftliche Beantwortung der Fragen aus der 10. Sitzung des
Digitalausschusses vom 11. Mai 2022 zu TOP 7 zur TKMV**

Aktenzeichen: L11/154.2/3-03/20
Datum: Berlin, 2. Juni 2022
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich Ihnen die schriftliche Beantwortung der Fragen aus der 10. Sitzung des Digitalausschusses vom 11. Mai 2022 zu TOP 7 „Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV)“, welche an die Bundesregierung gerichtet wurden.

Für eine Weiterleitung dieser Informationen an die Mitglieder des Ausschusses durch Ihr Sekretariat wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Kluckert

Anlage zum Schreiben

Schriftliche Beantwortung der Fragen zu TOP 7 der 10. Sitzung des Digitalausschusses vom 11. Mai 2022 zur Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV)

Welche Unternehmen und Verbände sind von der Bundesnetzagentur um Stellungnahme zum Fragenkatalog zu den Grundsätzen der Erschwinglichkeit gebeten worden?

Der Fragenkatalog wurde an folgende Unternehmen und Verbände gesendet:

- 1&1 AG
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- EWE Tel GmbH
- M-net Telekommunikations GmbH
- NetCologne
- Tele Columbus AG
- Telefónica Deutschland
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- ANGA Der Breitbandverband
- Bayerischer Gemeindetag
- Bitkom e.V.
- Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.
- Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- eco - Verband der Internetwirtschaft
- VATM
- Verband kommunaler Unternehmen
- Verbraucherzentrale Bundesverband

Ist damit zu rechnen, dass in dem Fall, in dem ein unterversorgter Haushalt im Rahmen der Mindestversorgung mit Glasfaser angeschlossen wird, die Datenübertragung gedrosselt wird auf den Umfang, der den in der TKMV bestimmten technischen Mindestanforderungen entspricht?

Der Anspruch auf Mindestversorgung ist technologie-neutral ausgestaltet. § 156 Abs. 1 TKG vermittelt dem Endnutzer einen Anspruch auf ein Vertragsangebot in dem Umfang, der für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe erforderlich ist. Unberührt hiervon bleibt die Freiheit der Vertragsparteien, ihre vertraglichen Beziehungen anders zu regeln. Vertragsangebote, die über den in den §§ 2 und 3 TKMV beschriebenen Umfang hinausgehen, sind auch möglich.